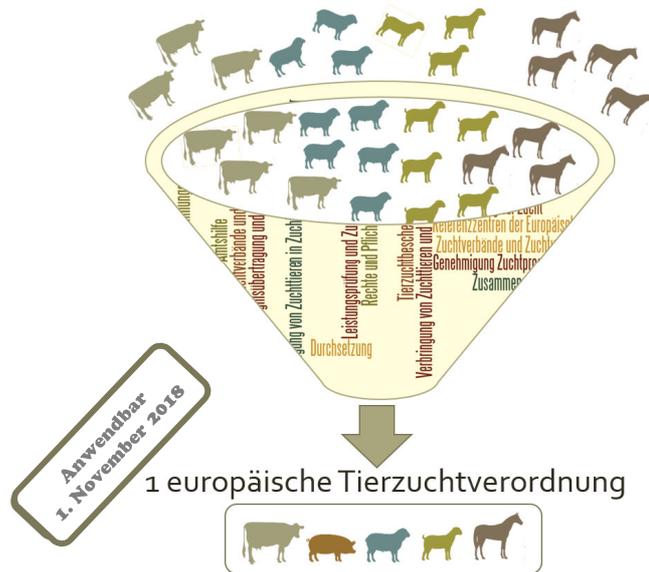


4 tierartsspezifische Richtlinien & 26 Durchführungsbestimmungen



- ⌋ Erneuerung der europäischen Tierzuchtverordnung (vorwiegend Fusion bestehender Rechtsakte, einzelne Neuerungen)
- ⌋ Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für Handel & Import von Zuchttieren / Zuchtmaterial
- ⌋ Verordnung direkt anwendbar in allen 28 Mitgliedstaaten
- ⌋ Ziel: kohärente Umsetzung in allen Mitgliedstaaten, freier Handel von Zuchttieren / Zuchtmaterial

NEU

- Trennung zwischen « Anerkennung von Zuchtverbänden » und « Genehmigung von Zuchtprogrammen »
- Ausweitung des geografischen Gebiets für die Durchführung von Zuchtprogrammen
- Bestimmungen zu amtlichen Kontrollen, Kommissionskontrollen
- Sonderregelungen für gefährdete Rassen

Struktur neue TierZ-VO



1. Allgemeine Bestimmungen
2. Anerkennung von Zuchtverbänden & Zuchtunternehmen, Genehmigung von Zuchtprogrammen 
3. Rechte und Pflichten der Züchter, Zuchtverbände und Zuchtunternehmen
4. Eintragung von Zuchttieren in Zuchtbücher und Zuchtregister, Zulassung zur Zucht 
5. Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung 
6. Referenzzentren der Europäischen Union 
7. Tierzuchtbescheinigungen 
8. Verbringung von Zuchttieren und Zuchtmaterial in die Union
9. Zuständige Behörden, die ein Zuchtprogramm bei reinrassigen Zuchttieren durchführen
10. Amtliche Kontrollen, Amtshilfe, Zusammenarbeit und Durchsetzung
11. Kommissionskontrollen
12. Befugnisübertragung und Durchführung
13. Schlussbestimmungen

 Weiterführende Ausführungen im Anhang

Anerkennung Zuchtverbände, Genehmigung Zuchtprogramme

Auslagerung von Aktivitäten, Grenzüberschreitende Tätigkeit

Eintragung von Zuchttieren in Zuchtbücher, Zulassung zur Zucht

Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Verbringung von Zuchttieren und Zuchtmaterial in die Union

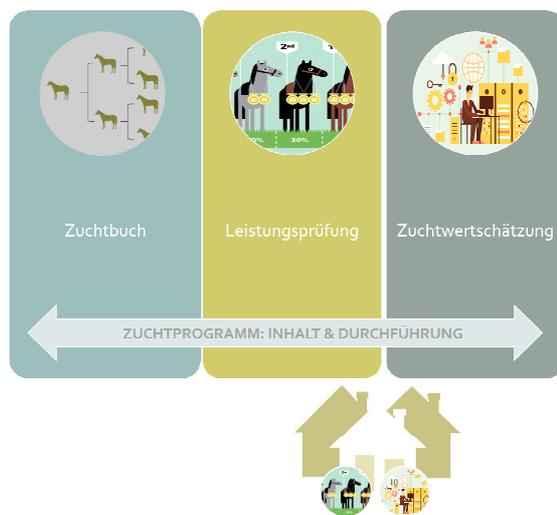
1

ANERKENNUNG ZUCHTVERBÄNDE GENEHMIGUNG ZUCHTPROGRAMME

Zuchtprogramm



Zuchtverbände kumulieren folgende Funktionen



ausreichend grosse Zuchtpopulation und genügend Züchter

Anerkennung Zuchtverbände



Wer? Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen, öffentliche Stellen
Wo? Bei der zuständigen Behörde im Gebiet des Mitgliedstaats
wo der Hauptsitz des Antragstellers liegt

1

Im Antrag wird nachgewiesen, dass der Antragsteller in der Lage ist die Anforderungen an Zuchtprogramme, für die die Genehmigung geplant ist, zu erfüllen (Anhang I Teil 1 – EUTierZ-VO; siehe nächste Folie)

2

Der Antrag enthält für jedes dieser geplanten Zuchtprogramme einen Entwurf und der Antragsteller stellt einen Antrag auf Genehmigung von mind. 1 geplanten Zuchtprogramm

3

Die zuständige Behörde bewertet den Antrag und erkennt jeden Antragsteller als Zuchtverband an, welcher die Anforderungen erfüllt

4

Anerkennung Zuchtverbände



bezogen auf Anzahl
zu genehmigende Zuchtprogramme

Genehmigung Zuchtprogramm



Antrag auf Genehmigung von Zuchtprogrammen werden von Zuchtverbänden bei der zuständigen Behörde, die den Zuchtverband anerkannt hat, eingereicht

1

Die zuständige Behörde bewertet und genehmigt die Zuchtprogramme, sofern:

2

a. sie einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen: Verbesserung der Rasse, Erhaltung der Rasse, Schaffung einer neuen Rasse, Wiederherstellung einer Rasse

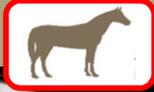
b. sie die Selektions- und Zuchtziele detailliert beschreiben

c. sie den Anforderungen gemäss Anhang I Teil 2 & 3 (Sonderregelung Equiden)

Genehmigung Zuchtprogramm



Zusatz- Anforderung

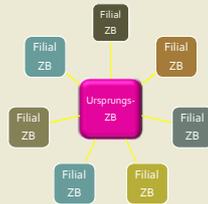


Anhang I Teil 3 EU TierZ-VO

Angaben Verbot /
Beschränkung
Reproduktionstech.
(KB, ET),
Verwendung
Zuchttiere für best.
Reprod.tech.

Vorschriften
Deckbescheinigung,
Identifizierung
Fohlen bei Fuss,
andere Methoden
(Identität – DNA)

Bedingungen
Eintragung
Hauptabteilung
Zuchttiere anderer
Rassen oder Linien



**Ursprungszuchtbuch,
Filialzuchtbuch?**
Bei Filial-ZV Übernahme
Grundsätze Ursprung-ZV

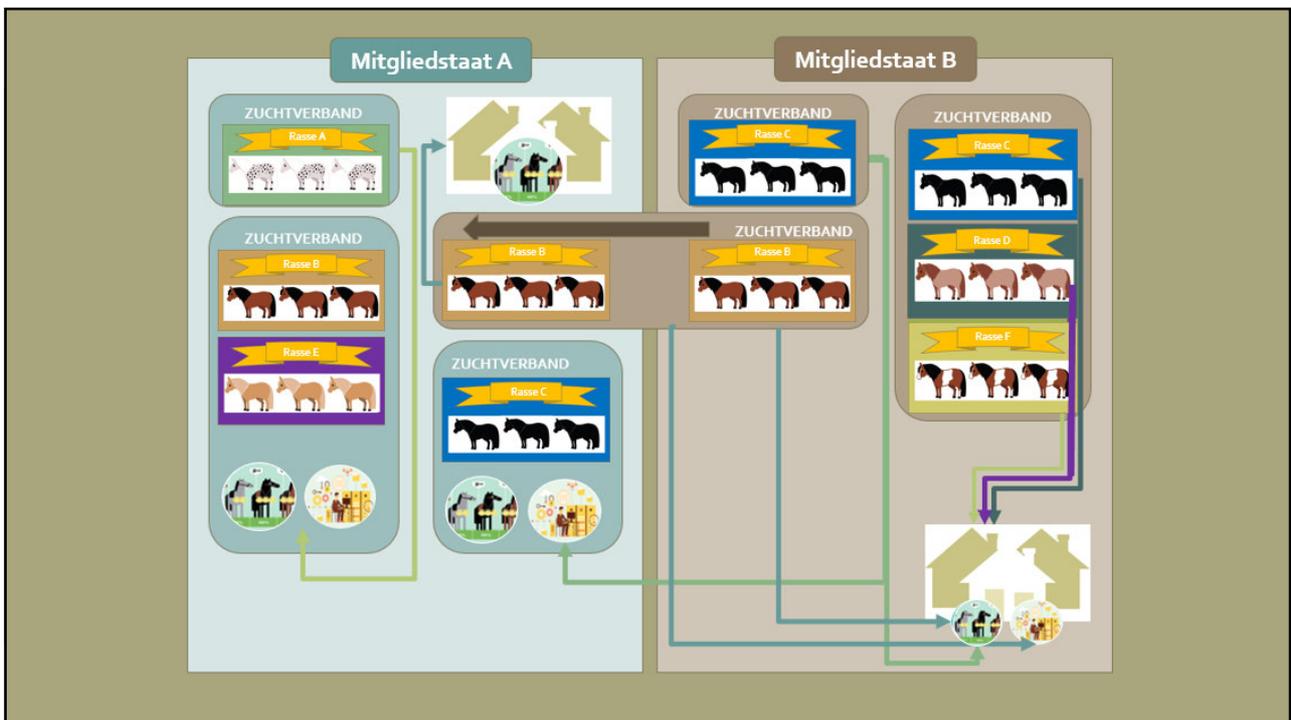
Anerkennung Genehmigung



- ☞ Die Anerkennung eines Zuchtverbandes und die Genehmigung des Zuchtprogramms erfolgt über die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates (=Hauptsitz Zuchtverband)
- ☞ Keine Anerkennung oder Verweigerung der Anerkennung von Filialzuchtbücher durch Ursprungszuchtverband
- ☞ Bei festgestellten Mängeln (Nicht-Einhaltung der Grundsätze eines Ursprungszuchtbuchs), arbeiten die zuständigen Behörden in den jeweiligen Mitgliedstaaten zusammen

2

AUSLAGERUNG VON AKTIVITÄTEN, GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT



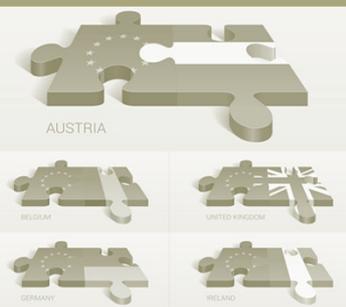
Dritte Stellen



Zuchtverbände:

1. Durchführung von Leistungsprüfung / Zuchtwertschätzung in Eigenregie, oder
2. Beauftragung von dritten Stellen:
 - Verantwortlichkeit für die Erfüllung geltender Anforderungen liegt weiterhin bei Zuchtverbänden oder Übertragung der Verantwortlichkeit an dritte Stellen (Aufsicht Mitgliedstaat / zuständige Behörde)
 - Kein Interessenkonflikt - dritte Stelle und am Zuchtprogramm beteiligte Züchter
 - Dritte Stelle erfüllt alle notwendigen Anforderungen zur Durchführung der Tätigkeit (LP, ZW)
 - Angaben zu dritten Stellen (Kontaktdaten, Tätigkeit) im Zuchtprogramm

Ausweitung geografisches Gebiet



Wenn ein Zuchtverband ein genehmigtes Zuchtprogramm in einem anderen Mitgliedstaat durchführen möchte, benachrichtigt er die zuständige Behörde (= Behörde welche den Zuchtverband anerkannt hat)

1

Die zuständige Behörde, die den betreffenden Zuchtverband anerkannt hat,

- a) benachrichtigt die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats mind. 90 Tage vor dem geplanten Beginn des Zuchtprogramms,
- b) übermittelt auf Anfrage der benachrichtigten Behörde mind. 60 Tage vor dem geplanten Beginn des Zuchtprogramms eine Übersetzung des Zuchtprogramms

2

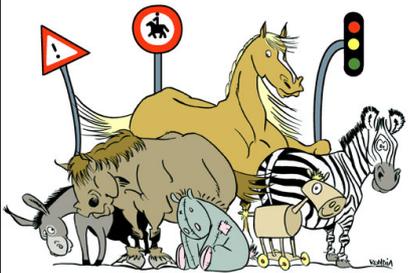
Die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats kann innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung die Genehmigung des Zuchtprogramms in ihrem Gebiet verweigern (begrenzte Ablehnungsgründe)

3

Wenn die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats sich nicht innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung äußert, gilt dies als Zustimmung

4

Ablehnungs- gründe



- ☞ Ablehnungsgründe: strikt limitiert
- ☞ Verweigerung der Genehmigung eines Zuchtprogramms, wenn dieses Zuchtprogramm ein von einem anderen Zuchtverband durchgeführtes Zuchtprogramm bei derselben Rasse gefährdet im Hinblick auf :
 - ⊗ die Hauptmerkmale der Rasse oder die Hauptziele des Zuchtprogramms
 - ⊗ den Erhalt der Rasse oder den Erhalt der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse
 - ⊗ die wirksame Umsetzung des Zuchtprogramms (falls dieses den Erhalt der Rasse zum Ziel hat) bei:
 - gefährdeten Rassen oder
 - einheimischen Rasse (Ausnahme: weit verbreitete Rassen)

☞ Bei Verweigerung der Genehmigung eines Zuchtprogramms, Begründung der Verweigerung und Recht des Zuchtverbands entsprechende Rechtsmittel einzulegen

Übergangs- bestimmungen



- ☞ Akteure denen auf der Grundlage der aktuellen Rechtsakte eine Genehmigung / Anerkennung erteilt worden ist, gelten ab dem Datum der Anwendung der neuen EU TierZ-VO als weiterhin anerkannt resp. deren Zuchtprogramme als genehmigt
- ☞ Bis zur Anwendung, Einleitung notwendiger Massnahmen zur Anpassung an neue EU TierZ-VO
- ☞ Überprüfung der Konformität durch amtliche Kontrollen



3

EINTRAGUNG VON ZUCHTTIEREN IN ZUCHTBÜCHER, ZULASSUNG ZUR ZUCHT



Unterteilung
Zuchtbuch



ZUCHTBUCH

KLASSE
I



KLASSE
II



KLASSE
III



KLASSE
...



Hauptabteilung

Zusätzliche Abteilung(en)
« Vorbuch »



☞ dabei ist das Einrichten von zusätzlichen
Abteilung(en) optional: offenes oder geschlossenes
Zuchtbuch?

Bestimmungen für



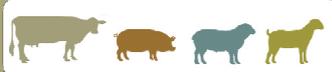
Haupt- abteilung



- Eintragung reinrassiges Zuchttier in die Hauptabteilung
 - Bedingung: stammt von **Eltern** und **Großeltern** ab, die in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen sind



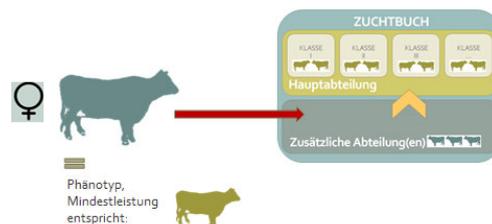
Bestimmungen für



Zusätzliche Abteilungen



- Aufnahme von Tieren in zusätzliche Abteilungen
 - Bedingung:
 - entspricht Rasseeigenschaften (Beurteilung Zuchtverband)
 - erfüllt Mindestleistung in Bezug auf zu prüfende Merkmale (Zuchtprogramm)



Bestimmungen für



Aufstiegsregeln Hauptabteilung

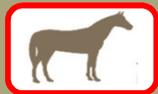


☉ Aufstieg von Nachkommen in die Hauptabteilung von Zuchtbüchern nur über die weibliche Linie

- Bedingung:
- Mutter und Großmutter mütterlicherseits sind in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen
 - Vater und beide Großväter sind in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen



SONDERREGELUNG



- ☉ **MINDESTREGELUNG:** Eintragung als reinrassiges Zuchttier in die Hauptabteilung, wenn der Equide von **ELTERN** abstammt, die in die Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen sind

→ 1 Generation anstatt 2 Generationen wie bei

- ☉ **AUFSTIEGSREGELUNG:** Im Fall von Equiden muss das Tier die Bedingungen des Zuchtprogramms für die Eintragung in die Hauptabteilung für männliche und weibliche Zuchttiere, die von Tieren in den zusätzlichen Abteilungen abstammen, erfüllen

- ☉ Zuchtverbände können **STRENGERE REGELUNGEN** anwenden
→ Beispiel

- in Anlehnung an (2-Generationen-Regelung, Aufstieg ausschliesslich über weibl. Linie)
- Führung eines geschlossenen oder nahezu geschlossenen Zuchtbuchs (5, 6, ... Generationen Reinzucht)
- Festlegung eines Mindestprozentsatz Blutreinheit

GRUNDSATZ
Ursprungszuchtbuch

SONDERREGELUNG



- ☞ **KREUZUNGSZUCHT / LINIENZUCHT:** Eintragung von Equiden anderer Rassen oder bestimmter Linien (Hengstlinie, Stutenfamilie) anderer Rassen erfolgt direkt in die Hauptabteilung des Zuchtbuchs (d.h. keine Anwendung der Aufstiegsregelung)

→ Beispiel Veredlungszucht

☞ Voraussetzung: die andere Rasse, die jeweiligen Linien und Familien und die Kriterien für die Eintragung der Zuchttiere sind in dem Zuchtprogramm genannt

GRUNDSATZ
Ursprungszuchtbuch

Zulassung zur Zucht

SONDERREGELUNG



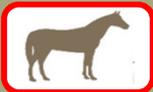
- ☞ Neben den Abstammungsbestimmungen sind folgende Bestimmungen für das Recht auf Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuchs zu erfüllen:

- Natursprung: keine Anforderungen
- bei künstlicher Besamung: leistungs- oder zuchtwertgeprüfte Hengste, sofern im genehmigten Zuchtprogramm gefordert
- bei Embryo Transfer: Samen (siehe oben), Eizellen von leistungs- oder zuchtwertgeprüften Spendertieren, sofern im genehmigten Zuchtprogramm gefordert

GRUNDSATZ
Ursprungszuchtbuch

Zulassung zur Zucht

SONDERREGELUNG

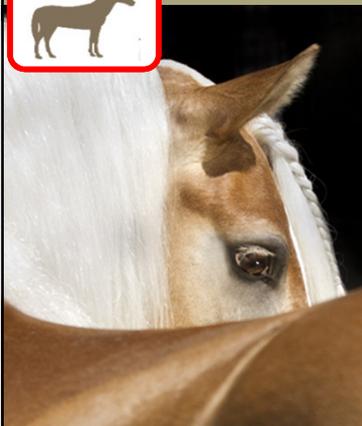
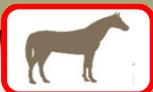


- ⤿ Ausnahmeregelung: Bei reinrassigen Zuchtequiden kann ein Zuchtverband die Anwendung einer oder mehrerer Reproduktionstechniken (KB, ET) oder die Verwendung reinrassiger Zuchttiere für eine oder mehrere dieser Reproduktionstechniken einschließlich der Nutzung deren Zuchtmaterials verbieten oder einschränken, insofern im Zuchtprogramm festgelegt
- ⤿ Jegliches im Ursprungszuchtbuch festgelegte Verbot oder Einschränkung ist bindend für die Filial-Zuchtverbände

GRUNDSATZ
Ursprungszuchtbuch

Zusätzliche Anforderungen

SONDERREGELUNG



- ⤿ Vorlegen einer Deckbescheinigung (ausgestellt vom Stuten- oder Hengsthalter) und Identifizierung als Fohlen bei Fuß, sofern vom Zuchtprogramm vorgeschrieben
- ⤿ Zulassung anderer Methoden zur Identifizierung
 - ☞ Voraussetzung
 - Methode ist ebenso verlässlich wie Deckschein z.B. DNA-Analyse, Blutgruppenanalyse
 - Erteilung einer Erlaubnis durch den Mitgliedstaat oder dessen zuständige Behörde
 - Erlaubnis muss mit den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuchs in Einklang stehen
 - Festlegung im genehmigten Zuchtprogramm

GRUNDSATZ
Ursprungszuchtbuch

Unterteilung Zuchtbücher



Dürfen in einem Filial-Zuchtbuch mehr Klassen in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs angelegt sein als im Ursprungszuchtbuch?

JA - reinrassige Zuchtequiden, die in die Klassen der Hauptabteilung des Ursprungszuchtbuchs der Rasse oder anderer Filialzuchtbücher der Rasse eingetragen sind, sind in die entsprechenden Klassen der Hauptabteilung des genannten Filialzuchtbuchs einzutragen.

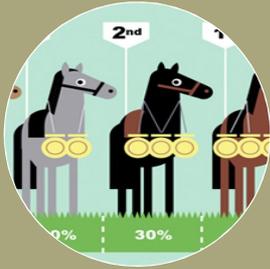
Dürfen in einem Filial-Zuchtbuch weniger Klassen in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs angelegt sein als im Ursprungszuchtbuch?

JA - sind im Ursprungszuchtbuch Bedingungen für eine Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches genannt, die über die Abstammungs- und Identifizierungsanforderungen hinausgehen (z.B. Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung), ist in der Hauptabteilung des Ursprungszuchtbuchs oder anderer Filialzuchtbücher mindestens eine Klasse einzurichten, in der auf Antrag des Züchters reinrassige Zuchttiere eingetragen werden, die nur die Abstammungs- und Identifizierungskriterien erfüllen.

4

LEISTUNGSPRÜFUNG UND
ZUCHTWERTSCHÄTZUNG

Leistungsprüfung ZW-Schätzung



Bestimmungen für



- Ausrichtung einer harmonisierten Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung nach INTERBULL / ICAR Prinzipien → Kaskade



SONDERREGELUNG



GRUNDSATZ
Ursprungszuchtbuch

- Ausrichtung der Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung gemäss den Bestimmungen des genehmigten Zuchtprogramms

5

VERBRINGUNG VON ZUCHTTIEREN UND
ZUCHTMATERIAL IN DIE UNION

Import aus Drittländern



Führung einer Liste durch die Kommission:

- ① Drittländer mit als gleichwertig anerkannter TierZ-§ (Äquivalenz)
 - ② Auflistung Zuchtstellen deren Zuchtprogramme als gleichwertig anerkannt sind
-
- ① Bei bestehender TierZ-§ im Drittland → EU Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Anerkennung der Gleichwertigkeit im Hinblick auf
 - Anerkennung Zuchtverband
 - Genehmigung Zuchtprogramm
 - Eintragung reinrassiger Zuchttiere Zuchtbücher
 - Zulassung von Zuchttieren zur Zucht
 - Zuchtmaterial Prüfungszwecke
 - Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung
 - Amtliche Kontrollen

GRUNDSATZ
Ursprungszuchtbuch

Import aus Drittländern



- ② Bei fehlender Gleichwertigkeit (keine äquivalente TierZ-§) Übermittlung durch die Amtsstelle des Drittlandes von Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Zuchtstelle ein mit der Union gleichgestelltes Zuchtprogramm führt, im Hinblick auf
 - Eintragung der Tiere in Zuchtbücher
 - Zulassung von Zuchttieren zur Zucht, Verwendung von Zuchtmaterial für Prüfungszwecke (Testbullen)
 - Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung
 - Überwachung / Kontrolle Drittland
 - Satzung – Gleichbehandlung Züchter, keine Diskriminierung Zuchttiere, Zuchtmaterial aufgrund Herkunftsland
- ⊕ Zusatz: Übernahme der Grundsatzprinzipien des Ursprungszuchtbuch (bei Filialzuchtbüchern aus Drittländern)

GRUNDSATZ
Ursprungszuchtbuch

Import aus Drittländern



Bei Import von Zuchttieren / Zuchtmaterial, Anspruch auf Eintragung ins Zuchtbuch eines Zuchtverbands → Bedingung

- Zuchttiere oder Spendertiere (Zuchtmaterial) sind in einem Zuchtbuch einer Zuchtstelle (Drittland) eingetragen
- Zuchtmaterial erfüllt Bedingungen - Zulassung zur Zucht
- Zuchttier entspricht Rassemerkmalen (Zuchtprogramm Zuchtverband)
- Zuchtstelle in Liste der Kommission aufgeführt (äq. TierZ-§ oder äq. Zuchtprogramm)
- Begleitung Tierzuchtbescheinigung

SCHLUSSFOLGERUNG

